

Satzung über die Statistische Dienststelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung vom 03.05.1989, in der Fassung der ersten Änderung vom 24.06.2009 (in Kraft seit dem 03.10.2009)

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 i.V.m. 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wolfsburg führt zum Zweck der sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben Kommunalstatistiken im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Durchführung der Kommunalstatistik umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen nach § 3 NStatG im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Wolfsburg erhoben und gespeichert werden.
- (3) Geschäftsstatistiken und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine Kommunalstatistik im Sinne dieser Satzung. Im Rahmen von Geschäftsstatistiken verarbeitet die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen.

§ 2 Statistische Dienststelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Abteilung Statistik als Statistische Dienststelle übertragen.
- (2) Die Statistische Dienststelle ist zuständig
 - für die Vorbereitung, Durchführung und statistische Auswertung von kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund besonders beschlossener Satzungen nach § 2 i.V.m. § 3 Abs.1, 1.Alt NStatG (Primärerhebungen von Einzelangaben, die dem Betroffenen zugeordnet werden können),
 - für die Erfassung und statistische Auswertung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorgängen aufgrund besonders beschlossener Satzungen nach § 2 i.V.m. § 3 Abs.1, 2.Alt NStatG (Sekundärerhebungen aus Datenbeständen der Verwaltung),
 - für die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken (Auftragsstatistik); sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
 - für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 16 Abs. 5 BStatG i.V.m. der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift oder nach § 8 Abs. 2 NStatG übermittelt werden sowie
 - für die Bearbeitung der nach § 8 Abs. 3 NStatG zu übermittelnden Einzelangaben.

Weitere Aufgaben der Statistik können ihr im Einzelfall zugewiesen werden.

§ 3 Abschottung

Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen personell, räumlich, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung getrennt:

(1) Personelle Abschottung

- a) Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie ihr zugeordnet sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen. Sofern sie der Statistikstelle vorübergehend oder nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugewiesen sind, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung festzulegen. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistischen Dienststelle, besonders hinzuweisen.
- b) Der Beginn und das Ende der ausschließlichen Tätigkeit des Personals in der Statistischen Dienststelle werden jeweils durch Einzelverfügungen festgelegt.

(2) Räumliche Abschottung

Die Statistische Dienststelle ist räumlich getrennt von anderen Verwaltungsstellen. Die Räume werden durch eine eigene Schließanlage gesichert. Der Zugang wird grundsätzlich nur durch die in der Statistikstelle tätigen Personen gestattet. Näheres ist durch Dienstanweisung zu bestimmen. Der Verschluss der Daten ist sicherzustellen.

(3) Organisatorische Abschottung

- a) Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf direktem Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zugeleitet werden. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen. Hausinterne Post mit statistischen Einzelangaben ist verschlossen zu versenden.
- b) Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschluss aufzubewahren. In den unter Nr. 2 aufgeführten Räumen sind zu diesem Zweck Stahlschränke aufzustellen.
- c) Die Allgemeine Geschäftsweisung, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten nur insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

(4) Technische Abschottung

Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung auf der Grundlage des Nds. Datenschutzgesetzes (insb. § 7 NDSG) zu gewährleisten. Das Nähere wird durch Dienstanweisung bestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den 24.06.2009

Der Oberbürgermeister
Prof. Rolf Schnellecke

Satzung öffentlich bekannt gemacht am	01.06.1989
1. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht am	02.10.2009

Satzung in Kraft seit dem	02.06.1989
1. Nachtrag in Kraft seit dem	03.10.2009